



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Große Kreisstadt Crailsheim

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2024 zuletzt geändert am 15. Mai 2025

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-0

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 07.05.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 124), hat der Gemeinderat am 23. April 2026 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Unechte Teilortswahl in den Ortschaften Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach soll aufgehoben werden. In der Ortschaft Tiefenbach soll diese beibehalten werden. Damit wird § 15 Abs. 4 aufgenommen und § 15 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Tiefenbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1. Ortschaft Tiefenbach

3.1.1. Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen 8 Sitze

3.1.2. Wohnbezirk Rüddern 1 Sitz

3.1.3. Wohnbezirk Wollmershausen 1 Sitz

(4) Die Unechte Teilortswahl in den Ortschaftsräten der Ortschaften Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach wird aufgehoben.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 27.04.2026

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister